



EINGESCHRIEBEN
Baudirektion Kanton Zürich
Walcheplatz 2 / Postfach
8090 Zürich

Trüllikon, 27. Februar 2025

**Teilrevision 2024 Kantonalen Richtplan, Anpassungen im Kapitel 2; öffentliche Auflage
vom 6. Dezember 2024 bis 14. März 2025**

Einwendung gegen den Richtplaneintrag Nr. 49 Deponie Birchbüel in der Gemeinde Trüllikon

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neukom, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und stellen den folgenden

Antrag:

1. Es sei auf den Richtplaneintrag „K5-17: neuer Eintrag Nr. 49, Deponie Birchbüel, Trüllikon“ zu verzichten.
2. Sollte das Vorhaben wider Erwarten weiterverfolgt werden, sei der Sachverhalt korrekt abzuklären, der Gemeinde das rechtliche Gehör zu gewähren und die Richtplanaufgabe zu wiederholen.»

Inhalt

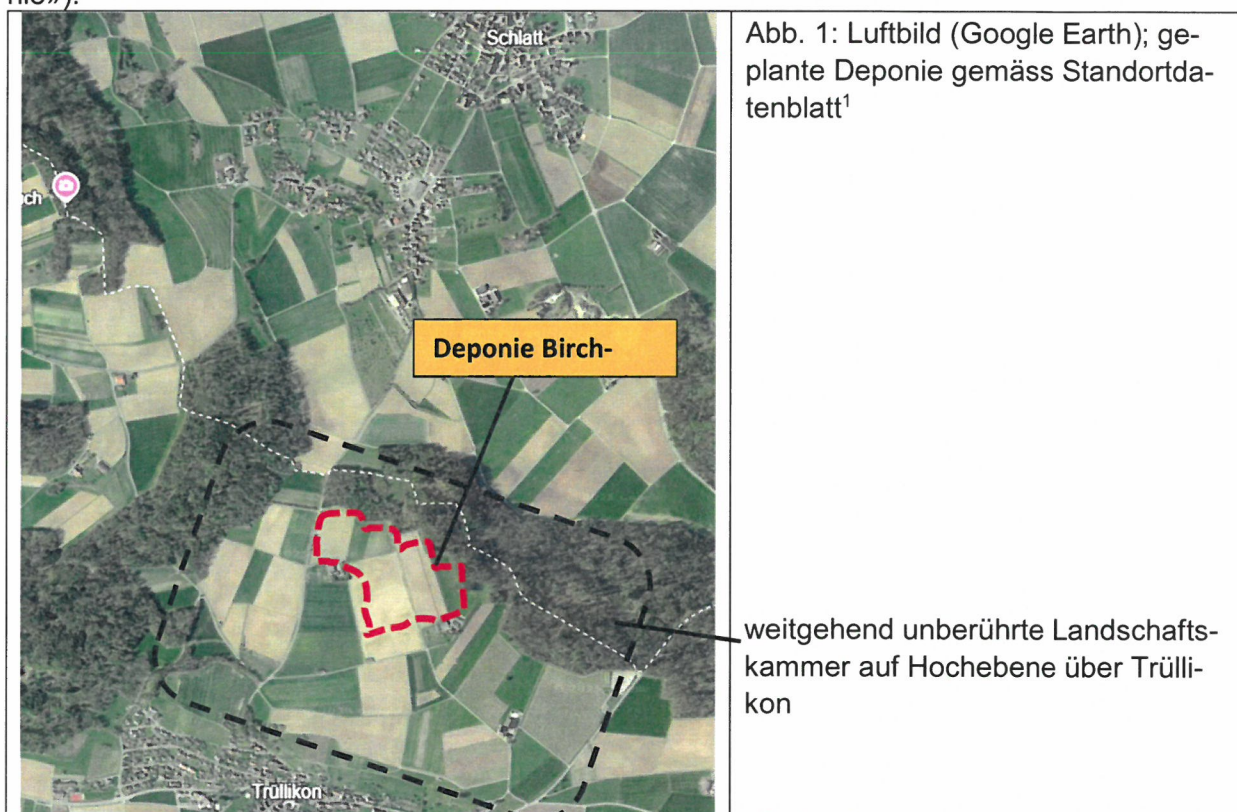
1.	Ausgangslage und Betroffenheit	3
2.1	Vorbemerkung.....	5
2.2	Drohende Anfahrt der Lastwagen durch Trüllikon - unzumutbare Immissionen für Bevölkerung	6
2.3	Zerstörung von gewachsenen Böden und Fruchtfolgeflächen	7
2.4	Beeinträchtigung der Biodiversität, fehlende Grundlagen	7
2.5	Landschafts- und Erholungsschutz	8
2.6	Gefährdung des Grundwassers.....	8
2.7	Erdgashochdruckleitung quert Deponieperimeter.....	9
2.8	Fehlende Bahnerschliessung	9
2.9	Selbst die Baudirektion stuft das Gebiet Birchbühl als schlechtesten aller Deponiestandorte im Kanton ein	10
3.	Verweigerung des rechtlichen Gehörs.....	11
4.	Fazit	13

Begründung

1. Ausgangslage und Betroffenheit

Der kantonale Richtplan des Kantons Zürich wird teilrevidiert. Die öffentliche Auflage der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans und die Frist für Einwendungen dauert vom 6. Dezember 2024 bis am 14. März 2025. Mit der heutigen Eingabe der vorliegenden Einwendung ist diese Frist gewahrt.

Die Gemeinde Trüllikon grenzt im Norden an die Thurgauer Gemeinde Schlatt. Zwischen dem Dorf Trüllikon und Schlatt befindet sich eine Hochebene in einer weitgehend unberührten Landschaftskammer. Dort möchte die Baudirektion den Standort Nr. 49 Birchbühl als Deponie des Typs B (namentlich für Bauschutt) in den Richtplan eintragen (im Folgenden auch kurz «Deponie»).



Zwar soll die Deponie Birchbühl nur als Ersatzstandort eingetragen werden, wenn die «Standorte Nr. 47 und 48 nicht realisiert werden können oder verfüllt» sind. Wie im Folgenden ausgeführt wird, eignet sich der Standort Birchbühl aber von vorne herein nicht für eine Deponie. Eine solche darf deshalb auch nicht als Ersatzstandort eingetragen werden.

¹

https://maps.zh.ch/system/docs/deponiestandorte/177_Birchbueel_Truellikon.pdf

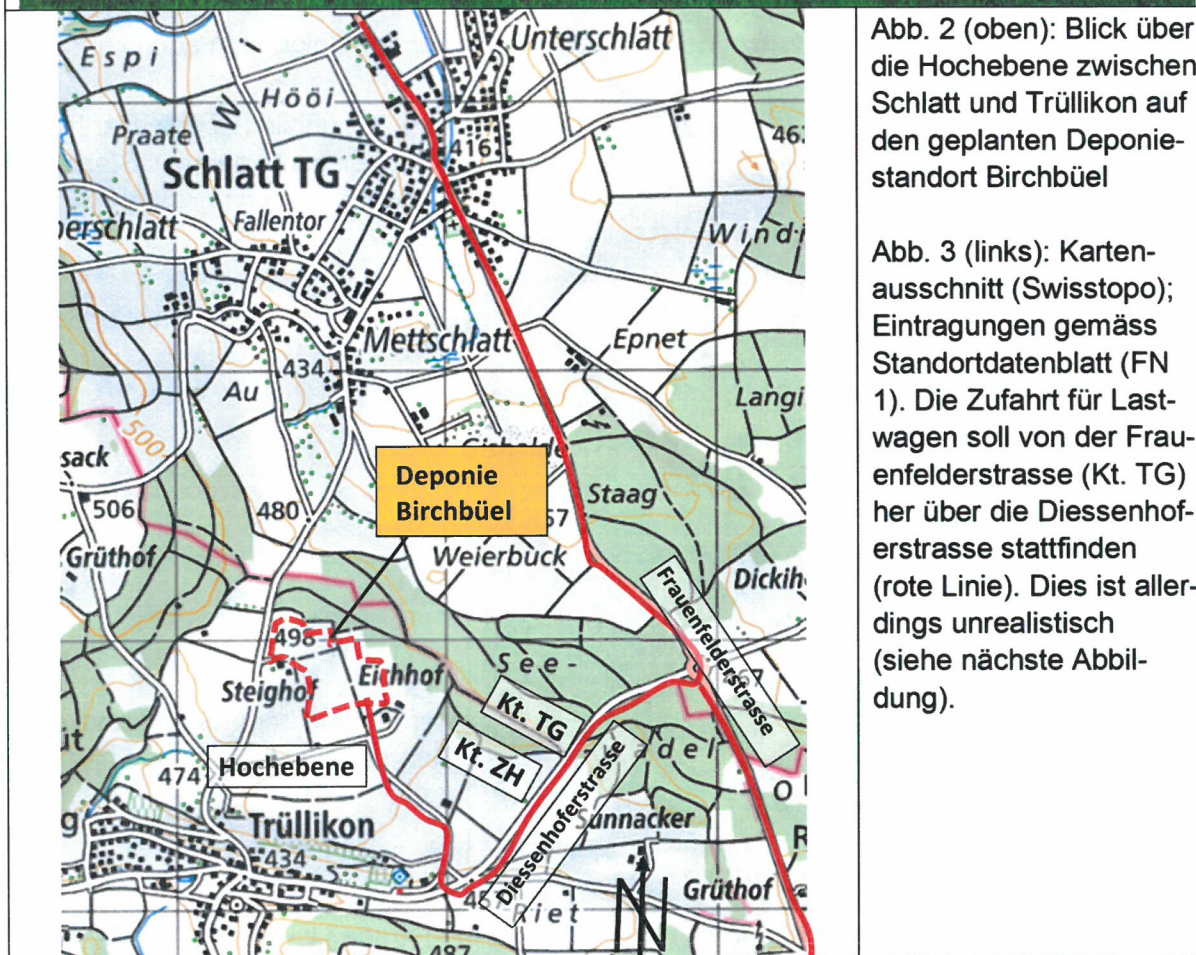


Abb. 2 (oben): Blick über die Hochebene zwischen Schlatt und Trüllikon auf den geplanten Deponiestandort Birchbüel

Abb. 3 (links): Kartenausschnitt (Swisstopo); Eintragungen gemäss Standortdatenblatt (FN 1). Die Zufahrt für Lastwagen soll von der Frauenfelderstrasse (Kt. TG) her über die Diessenhoferstrasse stattfinden (rote Linie). Dies ist allerdings unrealistisch (siehe nächste Abbildung).

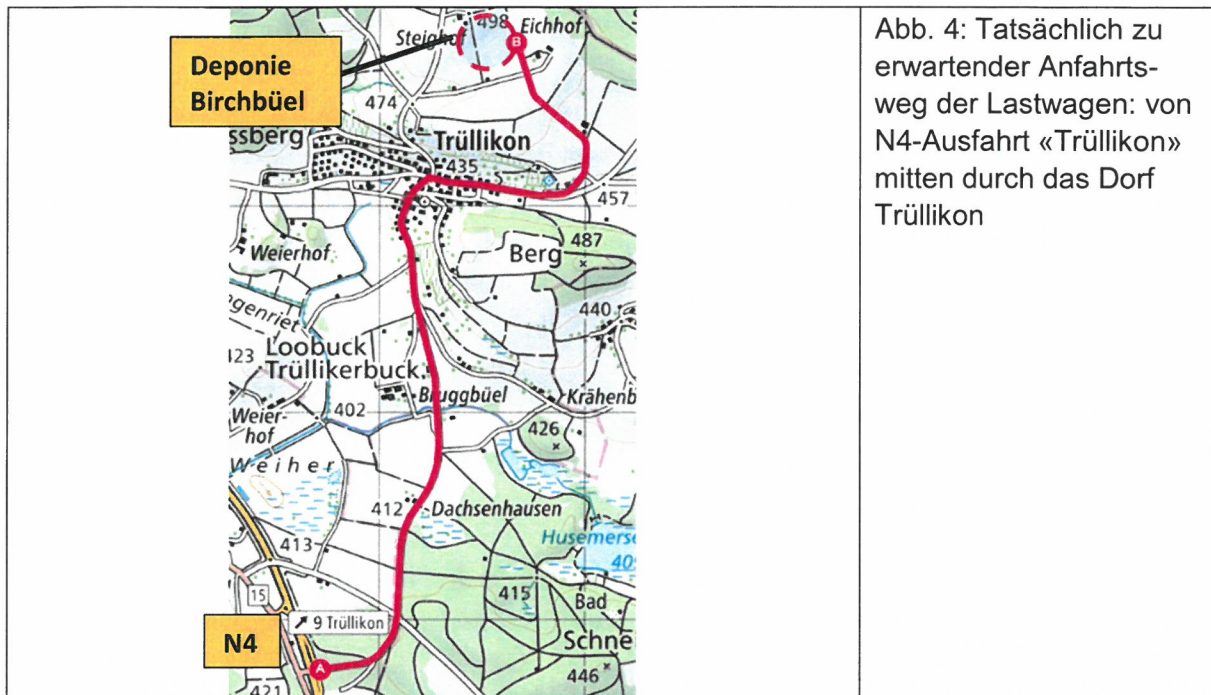


Abb. 4: Tatsächlich zu erwartender Anfahrtsweg der Lastwagen: von N4-Ausfahrt «Trüllikon» mitten durch das Dorf Trüllikon

Trüllikon, Schlatt und die dort ansässigen Menschen würden durch die Deponie stark negativ betroffen:

- Verschandelung der Landschaft und Beeinträchtigung des Erholungswertes,
- Lastwagenverkehr und Lärm in den Dörfern,
- Zerstörung von 9.6 ha Fruchtfolgeflächen (auf Trülliker Gebiet),
- Gefährdung des Grundwassers,
- Beeinträchtigung des benachbarten Waldes als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und andere Tiere.

2. Gründe für die Ablehnung des Richtplaneintrags

2.1 Vorbemerkung

Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) verlangt, dass für Grossprojekte wie die hier geplante Deponie eine umfassende Interessenabwägung stattfinden muss. Eine Interessenabwägung kann aber nur vorgenommen werden, wenn zuvor der Sachverhalt korrekt abgeklärt wurde. Wie im Folgenden dargelegt wird, ist die Sachverhaltsklärung in vielfacher Hinsicht unvollständig, weshalb der Richtplaneintrag nicht erfolgen darf.

2.2 Drohende Anfahrt der Lastwagen durch Trüllikon - unzumutbare Immissionen für Bevölkerung

Der Deponiestandort Birchbüel liegt am nördlichen Rand des Kantons Zürich und nach zutreffender Beurteilung der Baudirektion «abseits von Ballungsräumen und grossen Verkehrsinfrastrukturen (Bahn und Strasse)»². Die Erschliessung soll über Thurgauer Gebiet von der Frauenfelderstrasse via Diessenhoferstrasse erfolgen (oben Abb. 2). Dieser Zufahrtsweg ist aber nur zu erwarten, wenn Bauabfälle aus den Kantonen Thurgau oder Schaffhausen angeliefert werden.

Hauptsächlich müsste die Deponie Birchbüel Bauabfälle aus dem Kanton Zürich aufnehmen. Für die Anlieferung aus dem Kanton Zürich ist aber der kürzeste und am wenigsten beschwerliche Anfahrtsweg für Lastwagen die Zufahrt ab der Nationalstrasse N4 → Ausfahrt Trüllikon → Durchfahrt durch das Dorf Trüllikon

→ Linksabzweigung nach dem Dorf zur Deponie (oben Abb. 4).

Demgegenüber ist eine Anfahrt aus dem Kanton Zürich über die im Richtplanentwurf vorgesehene Zufahrt aus dem Kanton Thurgau (Frauenfelderstrasse → Diessenhoferstrasse, oben Abb. 2) unrealistisch. Selbst die kürzeste Strecke ab der N4-Ausfahrt in Andelfingen über die Dörfer Ossingen und Truttikon auf die Frauenfelderstrasse misst 9 km und ist mehr als doppelt so lange wie die Anfahrtsstrecke von der N4 über Trüllikon. Zudem sind die Durchfahrten durch Ossingen und Truttikon sehr eng (insb. in Ossingen) und für Lastwagen beschwerlich.

Die zu erwartende Anfahrt über Trüllikon würde die bereits heute mit Schwerverkehr übermässig frequentierte, enge Ortsdurchfahrt in Trüllikon massiv mehr belasten, was völlig inakzeptabel ist. Die dort lebenden Menschen würden durch die vorbeifahrenden Lastwagen noch mehr dem Lärm, Feinstaub und Staub ausgesetzt. Die Anfahrt über Trüllikon würde auch klar gegen das regionale Gesamtverkehrskonzept «rGVK» das in den letzten beiden Jahren in mehreren Workshops ausgearbeitet, und durch die ZPW am 1. November 2023 verabschiedet wurde, verstossen. Zusammengefasst ist völlig unklar, wie das Gebiet erschlossen würde und wo die Lastwagen durchfahren.

Aus den Unterlagen zur Richtplanung (vorstehende FN) geht hervor, dass sich die Planer dazu keinerlei Gedanken gemacht haben. Die Erschliessung ist aber eine grundlegende Voraussetzung für eine Aufnahme des Standorts in den Richtplan. Solange sie nicht geklärt ist, darf keine Aufnahme in den Richtplan erfolgen.

²

Vgl. Gesamtschau Deponien Standortdossier. S. 49, siehe: <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfaelle/abfallanlagen/deponien.html>

2.3 Zerstörung von gewachsenen Böden und Fruchtfolgeflächen

Schon durch die Deponie allein würden 9.6 Hektaren gewachsener Boden und beste Fruchtfolgeflächen zerstört. Für den letzten Abschnitt der Deponiezufahrt (Rechtsabzweigung ab Diessenhoferstrasse, Abb. 2) müssten weitere gewachsene Böden und Fruchtfolgeflächen geopfert werden. Ob diese Flächen je wieder zu hochwertigen Fruchtfolgeflächen zurückgeführt werden können, ist fraglich. Auf jeden Fall würde es nach der Befüllung der Deponie Jahrzehnte dauern. Zusammen mit der Beanspruchungsdauer durch den Deponiebetrieb von abermals mehreren Jahrzehnten muss von einem dauerhaften Verlust von Fruchtfolgeflächen gesprochen werden. Die Unterlagen geben dazu keinen Aufschluss und sind mangelhaft. Insbesondere fehlen auch die Angaben zu den Fruchtfolgeflächen, welche für die Zufahrtsstrasse verloren gingen.

2.4 Beeinträchtigung der Biodiversität, fehlende Grundlagen

Angrenzend an die geplante Deponie besteht ein wertvoller Laubmischwald mit vielen schönen Eichen (Eichenfördergebiet. Sowohl der Waldrand wie auch der Eichenbestand sind gemäss Waldentwicklungsplan förderungswürdig. Die Deponie würde den wertvollen Waldrand auf eine Länge von 700 m beeinträchtigen. Insbesondere Vögel und Fledermäuse reagieren empfindlich auf Lärm. Die lärmigen Aktivitäten aus der Deponie würden die Tiere im Wald weitherum vertreiben. Die Baudirektion hat es unterlassen abzuklären, welche möglicherweise gefährdeten Tierarten (Rote Listen Arten) und national prioritären Arten im Wald leben. Ohne Kenntnis dieser Biodiversitätsgrundlagen, ist es nicht möglich, eine rechtskonforme Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Natur und der Deponienutzung vorzunehmen, wie es Art. 8 Abs. 2 RPG vorschreibt. Entgegen dem Standortdatenblatt dürfen diese Sachverhaltsgrundlagen nicht erst später im Gestaltungsplanverfahren erhoben werden, da sie möglicherweise einen Richtplaneintrag ausschliessen.

Von lokalen Ornithologen erhielten wir den Hinweis, dass z.B. der Baumfalke im Gebiet vorkommt. Bevor an einen Richtplaneintrag überhaupt gedacht werden könnte, wären die folgenden Erhebungen nötig:

- Vögel (Standvögel und Zugvögel),
- Fledermäuse (lokal lebende und migrierende)
sowie deren
- Gefährdung durch den Deponiebetrieb.

2.5 Landschafts- und Erholungsschutz

Die grosse, offene Grube mit den Bauabfällen wäre über Jahrzehnte ein Schandfleck in der Landschaft und würde den Erholungswert des Gebiets für Wanderer und Spaziergänger stark einschränken. Die Deponie Birchbüel wäre zudem ein Ersteingriff in eine weitgehend unberührte Landschaftskammer. Auch für diese geplanten Beeinträchtigungen fehlen jegliche Abklärungen in der Richtplanvorlage, was ein weiterer Verstoss gegen Art. 8 Abs. 2 RPG bildet.



Abb. 5: Bauschuttdeponie (typ-ähnlich) – Schandfleck in der Landschaft

2.6 Gefährdung des Grundwassers

Die geplante Deponie liegt gemäss kantonalem GIS zwar nicht im Gewässerschutzbereich A_u. Dies bedeutet aber nicht, dass kein Sickerwasser aus der Deponie gegen Trüllikon oder Schlatt fließen kann. Selbst wenn dort nur eine Bauschuttdeponie des Typs B betrieben würde, können Schadstoffe freigesetzt und im Schotter-Grundwasserleiter talabwärts transportiert werden. Etwa wenn dort jemand – und wenn dies widerrechtlich erfolgt – Bauabfälle entsorgt, die PFAS enthalten. In Trüllikon wären davon zwei Wasserfassungen betroffen (wegen Chlorothalonil-Kontamination derzeit stillgelegt) sowie rund zehn Quelfassungen von Privaten. Auch im nahen Mettschlatt (Ortsteil von Schlatt) bestehen mehrere Fassungen, die betroffen sein könnten. Zwar werden die Fassungen heute nicht für die Trinkwasserversorgung genutzt. Ihre Reinhaltung ist trotzdem wichtig, weil sie vielleicht in Zukunft zu diesem Zweck benötigt werden. Auch die Gefährdung des Grundwassers wurde nicht geklärt, was ein weiterer Mangel bei der Sachverhaltsklärung bildet.

2.7 Erdgashochdruckleitung quert Deponieperimeter

Die Tauglichkeit des Standorts für eine Deponie wird weiter verschlechtert, weil eine Erdgashochdruckleitung den Perimeter quert. Zur Leitung müsste die Deponie einen Abstand von mindestens 10 m halten (wie bei Bauzone³). Dadurch wird die Fläche der Deponie um rund 1 ha bzw. 10% verkleinert. Das Nutzvolumen läge effektiv unter 550'000 m³ statt 600'000 m³. Derartige Kleindeponien widersprechen dem Konzept des Kantons, grössere anstelle von mehreren kleinen Deponien vorzusehen.

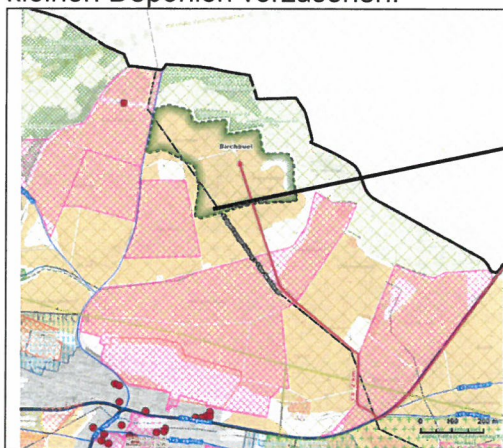


Abb. 6: Auszug aus Standortblatt Bewertungskriterien /Hinweise (Quelle: maps.zh.ch)
Erdgasleitung

2.8 Fehlende Bahnerschliessung

Nach der Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung (BTV) müssen auch Rückbaustoffe (§ 1 lit. a Ziffer 2) mit der Bahn transportiert werden, derzeit jedenfalls in den Bezirken Bezirke Affoltern, Dietikon, Hinwil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Uster, Winterthur und Zürich. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Pflicht in Zukunft auch auf den Bezirk Andelfingen ausgedehnt wird. Die Deponie Birchbüel liegt über 10 km entfernt von Bahnanschlüssen im Kanton Zürich mit Verladestation (z.B. Marthalen). Der Standort ist auch aus diesem Grund ungeeignet. auch hierzu fehlen in den Unterlagen nähere Abklärungen.

³

https://www.swissgas.ch/fileadmin/user_upload/swissgas/downloads/Baugesuche/AA_25007_Merkblatt_Sicherheits-und_Mindestabstaende_DE.pdf

2.9 Selbst die Baudirektion stuft das Gebiet Birchbühl als schlechtesten aller Deponiestandorte im Kanton ein

Die Baudirektion hat im Dokument «Gesamtschau Deponien Grundlage für Richtplan Teilrevision 2024» eine Re-Evaluation von neuen Deponiestandorten durchgeführt⁴. Dabei vergab sie für den Standort Birchbühl lediglich 177 Punkte. Dies ist (zusammen mit Tambrig, Obfelden, 176 Pkte.) der tiefste Punktwert von allen ins Auge gefassten Deponiestandorten im Kanton. Doch selbst diese Punktzahl ist noch zu hoch, weil die obgenannten weiteren Mängel nicht bzw. lückenhaft berücksichtigt wurden. Die folgende Bewertungstabelle stammt aus dem genannten Dokument (S. 10):

Standorte Empfehlung Richtplan							
Region	Voraus-sichtlicher Deponietyp	Empfehlung Richtplan	StaoID	Standort * Standorte mit Landfill-Mining	Gemeinde	Eignungs-punkte mit Gewichtung Echoraum	Volumen m³
Furtal	B	geeignet für Aufnahme in Richtplan	284	Hackbart	Buchs/Otelfingen	186	1 250 000 m³
Glattal	B	geeignet für Aufnahme in Richtplan	300	Brunnacher	Volketswil	213	900 000 m³
			355	Homberg*	Kloten	189	1 500 000 m³
		keine Änderung Status Richtplan	28	Chalberhau (Erweiterung festgesetzt)	Rümlang	212	3 000 000 m³
	BCDE	geeignet für Aufnahme in Richtplan	365	Neuweid*	Maur	195	600 000 m³
Knonaueramt	B	geeignet für Aufnahme in Richtplan	41	Moosacher*	Bonstetten	183	650 000 m³
		Anpassung Richtplan	295	Tambrig inkl. Erweiterung	Obfelden	176	6 000 000 m³
Limmattal	B	geeignet für Aufnahme in Richtplan	373	Folenmoos*	Weiningen	206	700 000 m³
	BCDE		289	Schauber	Birmensdorf	215	900 000 m³
Oberland	B	geeignet für Aufnahme in Richtplan	299	Bodenweid	Hinwil	198	600 000 m³
		keine Änderung Status Richtplan	252	Goldbach	Rüti	227	400 000 m³
	B		328	Leerrüti	Mönchaltorf/ Gossau/Egg	225	1 300 000 m³
	D		135	Tägernauer Holz	Grünigen/ Gossau	232	750 000 m³
Pfannenstil	B	geeignet für Aufnahme in Richtplan	297	Wimisweid*	Erlenbach	217	400 000 m³
	BCDE		134	Erzacher	Egg/ Oetwil am See	200	1 600 000 m³
			296	Ruebacher*	Stäfa/ Oetwil am See	190	650 000 m³

4

https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfallwirtschaft/deponieplanung/gesamtschau_deponien_bericht.pdf sowie https://maps.zh.ch/system/docs/deponiestandorte/177_Birchbueel_Truellikon.pdf

Unterland	B	keine Änderung Status Richtplan	132	Büelholz	Egg	220	600 000 m³
		keine Änderung Status Richtplan	348	Schwanental (Erweiterung festgesetzt)	Eglisau	187	1 900 000 m³
		Anpassung Richtplan	383	Hardrüteneu inkl. Erweiterung	Weiach	222	2 000 000 m³
	BCDE	Anpassung Richtplan	325	Häuli inkl. Erweiterung	Lufingen	240	4 250 000 m³
		geeignet für Aufnahme in Richtplan	330	Bleiki	Rafz	224	2 600 000 m³
		keine Änderung Status Richtplan	258	Feldmoos	Niederhasli	202	4 000 000 m³
	CDE	geeignet für Aufnahme in Richtplan	31	Ebni	Dielsdorf	202	1 100 000 m³
		geeignet für Aufnahme in Richtplan	177	Birchbühl	Trüllikon	177	600 000 m³
	Weinland	keine Änderung Status Richtplan	188	Egg	Henggart/Neftenbach	185	700 000 m³
		geeignet für Aufnahme in Richtplan	329	Schärhalden	Winterthur	218	600 000 m³
Winterthur und Umgebung	B	keine Änderung Status Richtplan	247	Fuchsbiel	Neftenbach	209	700 000 m³
		geeignet für Aufnahme in Richtplan	211	Rüti	Hagenbuch	217	750 000 m³
		geeignet für Aufnahme in Richtplan	212	Ror	Hagenbuch	209	3 600 000 m³
	BCDE	geeignet für Aufnahme in Richtplan	235	Handrüti	Lindau	211	900 000 m³
		geeignet für Aufnahme in Richtplan	84	Waggital	Wädenswil	197	900 000 m³
Zimmerberg	BCDE	keine Änderung Status Richtplan	82	Luggenbiel	Wädenswil	228	650 000 m³
		keine Änderung Status Richtplan	91	Längenberg	Horgen	199	450 000 m³
	B	keine Änderung Status Richtplan	93	Neubühl	Wädenswil	217	650 000 m³

Es ist ganz unverständlich, wie die Baudirektion trotz dieses misslichen Resultats dazu kam, die Deponie Birchbühl für einen Eintrag in den Richtplan vorzuschlagen.

Es scheint sich dabei um einen schweren Irrtum zu handeln, der durch die Streichung des Vorschlags für den Richtplaneintrag korrigiert werden kann und muss.

3. Verweigerung des rechtlichen Gehörs

Die Gemeinden im Kanton Zürich wurden am 20. Juni 2023 per E-Mail der Baudirektion erstmals über die laufende Deponieplanung «Gesamtschau Deponien» informiert. Die Bewertungskriterien sollen gemäss diesem E-Mail zusammen mit den kantonalen Fachstellen, Vertretern des Verbands der Zürcher Gemeindepräsidenten und den Planungsregionen in Workshops erarbeitet worden sein.

Im E-Mail wurde uns auch mitgeteilt, dass die Auswahl der Standorte Ende 2023 erfolge und Anfang 2024 in einem Bericht veröffentlicht werde. **Zudem wurde der Gemeinde Trüllikon von der Baudirektion zugesichert, dass die betroffenen Gemeinden, Grundeigentümer und Planungsregionen vor der Veröffentlichung informiert werden. Effektiv wurde sie dann am Vortag (!) der Medienkonferenz der Baudirektion mit Unterlagen bedient (Schreiben vom 3. April 2024).** Es war für die Gemeinde offenkundig unmöglich, sich vor der Veröffentlichung zum Eintrag des Deponiestandorts zu äussern. Durch das Vorprellen der Baudirektion wird die Gemeinde in ihren Mitwirkungsmöglichkeiten stark beschnitten.

Auch direkte Gespräche mit den Verantwortlichen der Gemeinde Trüllikon hat die Baudirektion nie geführt. Die Kriterien für die Beurteilung der Standorte wurden nie mit ihr besprochen.

Ebenso wenig wurde die Gemeinde Schlatt TG, die direkt an den Deponieperimeter angrenzt und von Lastwagenverkehr durch ihr Dorf und über ihr Gebiet (Thurgauer Kantonsstrassen Frauenfelderstrasse und Diessenhoferstrasse) betroffen wäre, von der Baudirektion konsultiert. Darauf wandte sich der Gemeinderat mit Schreiben vom 26. April 2024 an die Baudirektion (Christoph Zemp, AWEL) und beschwerte sich, dass er nie in den Verfahrensprozess miteinbezogen oder über die Baudirektion, den Verband der Gemeindepräsidenten oder der Planungsregion informiert wurde. Die Antwort der Baudirektion auf dieses Schreiben war karg. Es wurde bloss auf das laufende Verfahren verwiesen. Die Gemeinde wurde vom geplanten Eintrag der Deponie regelrecht überrumpelt.

Es scheint der Baudirektion entgangen zu sein, dass den Gemeinden das Grundrecht der Gemeindeautonomie zusteht. Nach Art. 85 Abs. 3 Kantonsverfassung ist einer Gemeinde in solchen Fällen, wo sie von geplanten Infrastrukturanlagen (aka Deponie) belastet wird, umfassend das rechtliche Gehör (auch im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung) zu gewähren.

Dazu gehört auch, dass der Sachverhalt durch den Kanton korrekt und unter Prüfung der hier gerügten Mängel abgeklärt wird, weil andernfalls sowohl für die Gemeinde wie auch für den Kanton die Grundlagen für eine objektive Meinungsbildung und einen rechtskonformen Entscheid fehlen. Wir verweisen hierzu auf den Bundesgerichtsentscheid 1C_644/2019, 1C_648/2019 vom 4. Februar 2021 (Deponiestandort Tägernauer Holz).

Der Anspruch der Gemeinde Trüllikon geht weiter als das Mitwirkungsrecht der Bevölkerung nach Art. 4 Abs. 2 RPG⁵. Verlangt wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung «eine bevorzugte Beteiligung der betroffenen Gemeinden»⁶. Der Kanton muss danach mindestens sicherstellen, dass die Gemeinden ihre Interessen selber formulieren, in den Planungsprozess frühzeitig eingeben und vor den zuständigen kantonalen Behörden selber vertreten können. Aus dem Anspruch der Gemeinden auf rechtliches Gehör ergibt sich zudem insbesondere das Recht (a.a.O.),

«sich vor Erlass eines Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisansprüchen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (...).

Solche Mitwirkungsrechte sind den Gemeinden in Bezug auf Richtplanfestsetzungen, die auf eine Beschränkung ihrer Autonomie in der Raumplanung ausgerichtet sind, umfassend zu gewähren. Die Stellungnahmen sind in einem Zeitpunkt einzuholen, in welchem sie noch in die Entscheidungen einfließen können. Zwar besteht kein Anspruch der Gemeinden, dass ihre Vorschläge tatsächlich berücksichtigt werden. Die kantonale Behörde

⁵ BGE 135 II 286 E. 4 mit Hinweisen.

⁶ BGE 136 I 265, E. 3.2 mit Hinweisen.

hat sich jedoch mit den Vorschlägen der Gemeinden - wie der übrigen Vernehmlassungsteilnehmer - auseinanderzusetzen und zu begründen, weshalb sie nicht berücksichtigt werden».

Bislang wurde die Gemeinde in keiner Weise zur geplanten Deponie angehört und der Sachverhalt für den geplanten Richtplaneintrag wurde durch den Kanton mangelhaft aufgearbeitet (oben Kap. 2).

4. Fazit

Der Standort «Birchbüel» ist für eine Bauschuttdeponie von geringem Nutzen. Eine Bauschuttdeponie an diesem Ort würde jedoch schwere Schäden an der Landwirtschaft, Natur, Landschaft und in den vom Lastwagenverkehr betroffenen Dörfern, insbesondere in Trüllikon, bewirken. Der Gemeinderat kann sich mit dem Standort «Birchbüel» in keiner Weise identifizieren und lehnt diesen vehement ab.

Wir fordern Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat Neukomm freundlich aber bestimmt auf, den Deponiestandort Birchbüel nicht weiter für einen Richtplaneintrag vorzusehen und dem eingangs gestellten Antrag 1 somit zu entsprechen.

Sollte der Eintrag für die Deponie Birchbüel aber wider Erwarten von der Baudirektion weiter verfolgt werden, wäre – nebst einer ergänzenden Sachverhaltsklärung – der Gemeinde umfassend das rechtliche Gehör einzuräumen (Antrag 2).

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Trüllikon

Die Präsidentin

Claudia Gürtler

Der Schreiber

Walter Marty

Versandt: 27.02.2025

